

## Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großhansdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 18. Dezember 2018 für die Benutzung des Friedhofes Großhansdorf folgende Gebührensatzung erlassen:

### § 1

Es werden an Gebühren erhoben:

<b>A.</b>	<b>Grabnutzungsgebühren (inkl. Unterhaltung für den Friedhof und zusätzlich inklusive Pflegeleistungen für die Grabtypen Rasenerdwahlgrab, Baumwahlgrab, anonymes Erd- / Urnenreihengrab und halbanonymes Urnengemeinschaftsgrab)</b>		
	1. Reihengräber		
	a) Erd- oder Urnenreihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	€	0,00
	b) Erd- oder Urnenreihengrab für Personen über 5 Jahre einschließlich Rasenmähen für 25 Jahre	€	812,50
	c) Anonymes Erdreihengrab einschließlich Pflege für 25 Jahre	€	799,50
	d) Anonymes Urnenreihengrab einschließlich Pflege für 25 Jahre	€	584,00
	e) Halbanonymes Urnengemeinschaftsgrab einschließlich Stein und Pflege für 25 Jahre, davon Stein € 475,00	€	1.178,00
	2. Wahlgräber		
	a) Erdwahlgrab (Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre pro Grabstelle)	€	1.474,50
	b) Rasenerdwahlgrab (einschließlich Stein und Pflege für 25 Jahre), davon Stein € 850,00	€	3.776,50
	c) Urnenwahlgrab (Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre pro Grab)	€	967,50
	d) Baumwahlgrab Familienbaum (Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre pro Baum)	€	5.412,00
	e) Baumwahlgrab Gemeinschaftsbaum (Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre pro Grabstelle)	€	902,50
	3. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts ist für jedes Wahlgrab pro Verlängerungsjahr und Grabstelle 1/25 der Grabnutzungsgebühr zu entrichten.		
<b>B.</b>	<b>Beisetzungsgebühren</b>		
	1. Reihengräber		
	a) Erd- oder Urnenreihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	€	70,00
	b) Erdreihengrab für Personen über 5 Jahre	€	567,00
	c) Urnenreihengrab für Personen über 5 Jahre	€	212,00
	d) Anonymes Erdreihengrab	€	567,00
	e) Anonymes Urnenreihengrab	€	212,00
	f) Halbanonymes Urnengemeinschaftsgrab	€	212,00

	2. Wahlgräber		
	a) Erdwahlgrab und Rasenerdwahlgrab	€	708,00
	b) Urnenwahlgrab und Urnenbaumwahlgrab	€	212,00
	<b>C. Umbettungen</b>		
	1. Ausgrabung einer Leiche	€	885,00
	2. Ausgrabung einer Urne	€	265,00
	Die Wiederbeisetzung gilt als neue Beisetzung.		
	<b>D. Gebühren für sonstige Leistungen</b>		
	1. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle für 25 Jahre	€	507,50
	Diese Gebühr ist unter den in A. genannten Grabnutzungs-		
	gebühren enthalten.		
	2. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts ist für jedes Wahlgrab		
	pro Verlängerungsjahr und Grabstelle 1/25 der Friedhofsunter-	€	20,30
	haltungsgebühr zu zahlen.		
	Diese Gebühr ist unter den in A. genannten Grabnutzungs-		
	gebühren enthalten.		
	<b>E. Sonstige Gebühren</b>		
	1. Friedhofskapelle	€	327,00
	Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Heizung,		
	Dekoration und Orgel		
	2. Totenhalle, Benutzung pauschal	€	81,00
	3. Benutzung des Vorraums der Friedhofskapelle	€	65,00
	4. Genehmigung zur Aufstellung / Entfernung eines Grabmals		
	a) Stehendes Grabmal inkl. Prüfung der jährlichen Stand-	€	50,00
	sicherheit, berechnet für 25 Jahre		
	b) Liegendes Grabmal	€	20,00
	5. Gruftschmuck		
	Matten	€	26,00
	6. Verwaltungsgebühren		
	a) Ausstellung eines Grabbriefes oder Verlängerungsgrabbriefs	€	20,00
	b) Sonstige Genehmigungsgebühren	€	30,00

## § 2

### Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Friedhofsgebührensatzung nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde das Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 3

### Gebührenpflicht und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht für die Beisetzungsgebühren, sonstige Gebühren sowie Umbettungen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen

- sowie den Leistungen der Friedhofsverwaltung. Die Gebührenpflicht für die Grabnutzungsgebühren entsteht mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
2. Die Gebühren werden nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig, spätestens an dem in diesem Bescheid angegebenen Fälligkeitstag.
  3. Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
  4. Gebührenbescheide, die formularmäßig erstellt werden, sind ohne Unterschrift gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
  5. Gegen Gebührenbescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

#### § 4

##### Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben (Vollstreckung).

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großhansdorf vom 01. August 2015 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung ist mit dem vollen Wortlaut unter der Internetadresse

[http://www.grosshansdorf.de/files/satzungen/s\\_k\\_friedhofsgebuehrensatzung.pdf](http://www.grosshansdorf.de/files/satzungen/s_k_friedhofsgebuehrensatzung.pdf)

bereitgestellt.

Großhansdorf, 20. Dezember 2018



Voß  
Bürgermeister

